

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2018.00106**

## **vom 9. Februar 2017**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-02-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2018.00106](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2018.00106)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2018.00106 du 9 février 2017

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2018.00106 del 9 febbraio 2017

### **Erwägungen**

#### **E. 2**

S. 2 f.). 3.2

Demgegenüber machte der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeschrift vom 1. April 2018 geltend, dass es ihm aufgrund seines knappen Budgets nicht möglich sei, den Betrag von Fr. 2'632.85 zurückzuerstatten. Die an ihn ausbezahlte Arbeitslosenentschädigung habe er zudem immer rückwirkend erhalten und er sei daher gutgläubig davon ausgegangen, dass ihm diese auch tatsächlich zustehe. Daher sei die Rückforderung zu erlassen (Urk. 1).

#### **E. 4.1**

Sowohl die Unrechtmässigkeit des Bezuges der zurückgeforderten Arbeitslosenentschädigung als auch die Rechtmässigkeit der Rückforderung in der Höhe von Fr. 2'632.85 sind rechtskräftig festgestellt (vgl. Urk. 6/7, 6/17). Zu prüfen bleibt im vorliegenden Verfahren einzig, ob die Voraussetzungen für einen Erlass der Rückerstattung (vgl. E. 2 vorstehend) gegeben sind.

#### **E. 4.2**

Aufgrund der Akten besteht kein Grund zur Annahme, dass der Beschwerdeführer um die Unrechtmässigkeit des Leistungsbezugs gewusst oder die Auszahlung der nun zurückgeforderten Leistungen der Arbeitslosenversicherung mit böswilliger Absicht oder Arglist erwirkt hätte. Zu klären bleibt daher, ob ihm der gute Glaube abgesprochen werden muss, weil er die unter den konkreten Umständen gebotene Aufmerksamkeit vermissen liess und dadurch die Ausrichtung der unrechtmässig bezogenen Leistungen nicht verhindert hat.

#### **E. 4.3**

Das AWA wirft dem Beschwerdeführer vor, dass er die für die Kontrollperioden Dezember 2016 und Januar 2017 ausgerichtete Arbeitslosenentschädigung entgegengenommen habe, ohne die entsprechenden Abrechnungen mit gebührender Sorgfalt geprüft und die Arbeitslosenkasse auf deren Fehlerhaftigkeit hingewiesen zu haben (Urk. 2 S. 3). Die Abrechnungen datieren vom 4. Januar und 1. Februar 2017 (Urk.

#### **E. 4.4**

Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass dem Beschwerdeführer hinsichtlich des Leistungsbezugs in den Kontrollperioden Dezember 2016 und Januar 2017 mit überwiegender Wahrscheinlichkeit das Unrechtbewusstsein fehlte. Wenn überhaupt, kann ihm diesbezüglich nur eine leichte Fahrlässigkeit und jedenfalls keine grobe Nachlässigkeit

vorgeworfen werden. Er beruft sich somit zu Recht darauf, die Arbeitslosenentschädigung gutgläubig entgegengenommen zu haben.

Damit hat der Beschwerdeführer den Betrag von Fr. 2'632.85 dann nicht zurück zuerstatten, wenn dies für ihn eine grosse Härte bedeute t . Diese zweite Erlass voraussetzung hat der Beschwerdegegner im angefochtenen Einspracheentscheid offengelassen (vgl. Urk. 2 S. 3), weshalb die Sache an ihn zurückzuweisen ist, damit er diese prüfe und hernach über das Erlassgesuch neu entscheide. Der Einzelrichter erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der Einspracheentscheid des AWA vom 22. März 2018 unter Bejahung des guten Glaubens des Beschwerdeführers beim Leistungsbezug aufgehoben und die Sache an den Beschwerdegegner zurückgewiesen wird, damit dieser nach Prüfung des Vorliegens einer grossen Härte erneut über das Erlassgesuch entscheide. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) - seco - Direktion für Arbeit sowie an: - Arbeitslosenkasse Unia

Z.\_\_\_\_ 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Einzelrichter Der Gerichtsschreiber Bachofner Würsch

## **E. 8**

und 10) und wurden dem Beschwerdeführer somit vor der Verfügung betreffend Einstellung in der Anspruchsberechtigung für 36 Tage, welche am 10. Februar 2017 versandt wurde ( Urk. 6/17), zur Kenntnis gebracht. Zwar ist dem AWA insofern beizupflichten, als der Beschwerdeführer mit Einstelltagen rechnen musste , nachdem er am 28. Dezember 2016 infolge Verschlafens nicht zu einem Probearbeitstag erschienen war und in der Folge eine potentielle Arbeitsstelle nicht erhalten hatte (vgl. Urk. 6/17, 6/28 S. 2). Trotzdem kann nicht darauf geschlossen, dass er sich einer groben Nachlässigkeit schuldig gemacht hat, indem er die Arbeitslosenentschädigung für die Monate Dezember 2016 und Januar 2017 in Empfang nahm . So hatte der Beschwerdeführer zum massgebenden Zeitpunkt des Leistungsbezugs nachweislich keine Kenntnis über die konkrete Anzahl der Einstelltage. Von ihm als ausgebildeter Detailhandelsassistent (vgl. Urk. 6/28 S.

## **E. 10**

u.) und juristischer Laie konnte auch nicht erwartet werden, dies vorgängig in Erfahrung zu bringen. Entgegen der Auffassung des AWA

kann dem Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang auch nicht angelastet werden, dass er zuvor mit Verfügungen vom 14. August und 29. Oktober 2012 bereits in der Anspruchsberechtigung eingestellt worden war (vgl. Urk. 6/22 f.). Diese Sanktionen erfolgten einerseits aus anderen Gründen, nämlich aufgrund ungenügender persönlicher Arbeitsbemühungen. Andererseits wurden dem Beschwerdeführer im Vergleich zur Verfügung vom 9. Februar 2017 deutlich weniger Einstelltage – drei respektive vier – auferlegt. Selbst in Anbetracht dessen, dass dem Beschwerdeführer bekannt war, dass ihm ab Februar 2017 nur noch 17 Taggelder zustanden (vgl. Urk. 6/10, 6/28 S. 2 f.), musste er folglich auch angesichts seiner bisherigen Erfahrungen bei Aufwendung der gebotenen Sorgfalt im Zeitpunkt des Leistungsbezugs nicht damit rechnen, dass die Arbeitslosenkasse zusätzlich noch im Dezember 2016 und Januar 2017 ausgerichtete Taggelder zurückfordern wird.

Daran vermag im Übrigen auch der vom Beschwerdegegner betonte Umstand, wonach der Beschwerdeführer insbesondere im Dezember 2015 anlässlich einer Informationsveranstaltung über die Konsequenzen bei fehlbarem Verhalten aufgeklärt worden sei (vgl. Urk. 2 S. 2 f.), nichts zu ändern.

Gemäss bundesgerichtlicher Praxis sind Sanktionsandrohungen allein nicht geeignet, den guten Glauben der versicherten Person zu zerstören (Urteil des Bundesgerichts 8C\_269/2009 vom 13. November 2009 E. 5.2.1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.